

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Paul Hedfeld GmbH

Stand 01.02.2014

1. Geltung

Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen, und sonstigen Leistungen einschließlich Beratungsleistungen. Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen; als Anerkennung gilt weder unser Schweigen auf Ihre Zusendung, noch die Ausführung des Auftrags durch uns.

2. Angebot und Abschluss

- 2.1 Angebote sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich; das gilt auch für Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen etc. sowie Zusicherung unserer Verkaufsgestellten und Vertreter.
- 2.2 Offensichtliche Irrtümer, Schreib-, Druck- und Rechenfehler sind für uns nicht verbindlich. Die in Katalogen, Preislisten und anderen Unterlagen enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und sonstigen Angaben und Informationen sind zunächst unverbindlich. Derartige Angaben, insbesondere auch über Leistung und Verwendbarkeit der gelieferten Produkte, sowie über DIN/VDE-Normen gelten nur dann als verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 2.3 Die technische Beratung erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen, für Inhalt, Art und Umfang des gelieferten Produktes / der Leistung sind ausschließlich der Inhalt und die Erklärungen dieses Vertrages maßgebend. Handelsübliche oder unwesentliche Abweichungen des gelieferten Produktes oder der Leistung in Quantität und Qualität werden dem Käufer zugestanden. Das Verwendungs- und Anwendungsrisiko trägt der Käufer, soweit nicht ausdrücklich eine bestimmte Verwendbarkeit oder Anwendbarkeit zugesichert wurde.
- 2.4 Stellen wir dem Käufer Muster zur Verfügung, so gelten diese als Verbrauchsmuster und nicht als Probe im Sinne der §§ 454 und 455 BGB.
- 2.5 An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum vor. Sie dürfen nur für die angegebenen Zwecke verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.6 Die durch nachträgliche, nicht von uns zu vertretenden Änderungen des Auftrages entstehenden Kosten trägt der Käufer.
- 2.7 Werden uns nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen, bekannt, die nach pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung schließen lassen, sind wir berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.

3. Lieferzeit, Verzug, Unmöglichkeit, Teil-, Mehr- und Minderlieferungen

- 3.1 Lieferfristen und -termine gelten nur als annähernd vereinbart und haben in keinem Fall die Bedeutung eines Fixgeschäftes, es sei denn, dass wir dies ausdrücklich schriftlich zugesagt haben. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages sowie der Beibringung etwa erforderlicher Unterlagen. Sie verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Käufer mit seinen Verpflichtungen in Verzug ist.
- 3.2 Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung ist von uns verschuldet.
- 3.3 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Bei Aufträgen mit ungefähren Mengenangaben und Sonderanfertigungen kann 10% Mehr- oder Minderlieferung erfolgen.
- 3.4 Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzuges - angemessen bei Eintritt Höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen oder Störungen der Verkehrswege), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichen Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Käufer baldmöglichst mit. Dieser kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht unverzüglich, kann der Käufer zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen, es sei denn, unsererseits (einschließlich gesetzlichem Vertreter oder Erfüllungsgehilfen) läge Vorsatz oder eine grob fahrlässige Pflichtverletzung vor.

4. Versand und Gefahrübergang

- 4.1 Versandweg und -mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, unserer Wahl überlassen. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Käufers versichert.
- 4.2 Wird der Versand auf Wunsch oder infolge Verschuldens des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Falle steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.
- 4.3 Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Herstellerwerkes geht die Gefahr auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn die Anlieferung durch unsere eigenen LKW erfolgt und gleichgültig, wer die Frachtkosten trägt.

5. Preise und Zahlung

- 5.1 Die Preise verstehen sich netto zuzüglich Mehrwertsteuer ab unserem Lager oder ab Lager des Herstellerwerkes, ausschließlich Verpackung.
- 5.2 Bei Preiserhöhungen unserer Vorlieferanten sowie unerwarteten Steigerungen von Lohn- und Transportkosten, sind wir - soweit keine Preisvereinbarung vorliegt - zu einer angemessenen Erhöhung der Preise berechtigt, sofern die Waren oder Leistungen innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden. Die Regelung gilt nicht bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert bzw. erbracht werden.
- 5.3 Unsere Rechnungen sind innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich der darauf angefallenen Schuldzinsen verwandt, sofern der Käufer keine Bestimmung trifft, welche Schuld getilgt werden soll. Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Käufer mit der Zahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden - unbeschadet der Geltendmachung eventuell weiteren Verzugschadens - Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszins erhoben.
- 5.4 Zahlungen mit Wechsel oder im sogenannten Scheck-Wechsel-Verfahren bedürfen stets besonderer Vereinbarung. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
- 5.5 Eine Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gestattet. Eine Zurückbehaltung oder ein Leistungsverweigerungsrecht ist nur statthaft, wenn der Gegenanspruch, auf den sich das Leistungsverweigerungsrecht oder das Zurückbehaltungsrecht stützt, unbestritten und rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
- 5.6 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen, gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Wir können außerdem die weitere Veräußerung und Wegschaffung der Ware untersagen. Die Rücknahme ist, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen als Vorbehaltsware unser Eigentum. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung haben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfässige Haftung durch uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir zur Zurücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

- 6.2 Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von §950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 6.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware und dem Verarbeitungswert zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfange des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von 6.1.
- 6.3 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den nachfolgenden Nrn. 6.4. bis 6.8. auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- 6.4 Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß 6.2. haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
- 6.5 Der Käufer ist berechtigt, die Forderung aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einzugsermächtigung in den in Abschnitt 5.7. genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort vor der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selber tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur weiteren Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Falle berechtigt. Eine Abtretung im Wege des echten Factoring ist dem Käufer nur unter der Voraussetzung gestattet, dass uns dies unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Käufers angezeigt wird und der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.
- 6.6 Eine Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehalts gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Käufers, die Vorbehaltsware zu besitzen erlischt, wenn grundlegende Verpflichtungen aus den mit uns geschlossenen Verträgen nicht erfüllt werden.
- 6.7 Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.
- 6.8 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 25 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

7. Mängelrüge und Gewährleistung

- Für Mängel haften wir wie folgt:
- 7.1 Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Rügen sind unverzüglich durch schriftliche Anzeige an uns zu erheben.
 - 7.2 Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Wandlung. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung steht dem Käufer nach seiner Wahl das Wandlungs- oder Minderungsrecht zu.
 - 7.3 Zur Mängelbeseitigung hat uns der Käufer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, und zwar insbesondere die Möglichkeit, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen, bzw. auf unser Verlangen den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen. Andernfalls entfällt die Gewährleistung.
 - 7.4 Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die zurückgehen auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte, nicht von uns vorgenommene Montage, Inbetriebsetzung, Veränderung oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlich Abnutzung.
 - 7.5 Bei Mangelfolgeschäden kann der Käufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur insoweit verlangen, als die Zusicherung erfolgte, den Käufer gerade gegen die eingetretenen Mangelfolgeschäden abzusichern. Eine Haftung ist ausgeschlossen, es sei denn, sie beruht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlich oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung für sonstige Schäden ist ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
 - 7.6 Für Monteur-, die von uns im Wege der Gefälligkeit zur Einweisung, Reparatur und zur Aufstellung von Maschinen und Geräten gestellt werden, haften wir nicht, es sei denn, dass wir die Montage, Einweisung usw. vertraglich übernommen haben.
 - 7.7 Gebrauchte Waren werden unter Ausschluss der Gewährleistung verkauft, es sei denn, eine Gewährleistungsverpflichtung wurde schriftlich vereinbart. Auch bei gebrauchten Waren ist die Haftung ausgeschlossen. Im Übrigen gilt auch hier Ziff. 7.5 entsprechend.
 - 7.8 Bei neu hergestellten Sachen gilt eine einjährige Verjährungsfrist.

8. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

- 8.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz nur für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung einer unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für Schadenersatz aus sonstigen Schäden haften wir nur, sofern diese auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 8.2 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 9.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist 58285 Gevelsberg.
- 9.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, auch bezüglich Wechsel und Schecks, ist 58285 Gevelsberg. Wir sind auch berechtigt, den Käufer bei dem Gericht seines Firmen- bzw. seines Wohnsitzes zu verklagen.
- 9.3 Die vertraglichen Beziehungen regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 9.4 Sind eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam, gilt an ihrer Stelle die Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages soweit wie möglich nahe kommt. Die übrigen Bestimmungen bleiben in vollem Umfang wirksam.